

II-14883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTERIN**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/100-I/D/14/94

14. SEP. 1994

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

6951/AB

1994-09-14

zu 7044/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser, Strobl, Gisela Wurm und Genossen haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7044/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Honorarbeteiligung des nachgeordneten Personals gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Verhandlungen zur Umsetzung der oben angeführten EntschlieÙung wurden bisher geführt?
2. Welche Schwierigkeiten stehen derzeit Ihrer Verwirklichung entgegen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Noch im vergangenen Jahr hat mein Ressort Kontakt mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgenommen, um akkordierte Schritte zur Umsetzung der EntschlieÙung in die Wege zu leiten. Hinsichtlich allfälliger Änderungen des § 46 KAG kommt dabei dem BMWF gegenüber meinem Ressort die federführende Stellung zu.

In der Zwischenzeit hat jedoch das Land Tirol mit Beschluß der Tiroler Landesregierung vom 1. März 1994 den Antrag beim Verfassungsgerichtshof gestellt, § 46 KAG als verfassungswidrig aufzuheben.

Es wird zweckmäßigerweise vorerst abzuwarten sein, wie der Verfassungsgerichtshof über diesen Antrag entscheidet.

Im Zusammenhang mit einer Umsetzung der EntschlieÙung des Nationalrates im Rahmen des § 27 KAG (Aufteilung der Sondergebühren) ergibt sich die Schwierigkeit, daß damit auch Fragen des Dienst- und Besoldungsrechts von Landes- und Gemeindebediensteten angesprochen werden, wofür dem Bund keinerlei Gesetzgebungskompetenz zukommt. Bei Ärzten und sonstigem Personal, deren Beschäftigung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erfolgt, fällt die in der EntschlieÙung angesprochene Problematik in den Bereich der inhaltlichen Gestaltung des Dienstvertrages und nicht in die Materie "Heil- und Pflegeanstalten", die durch Bestimmungen des KAG zu regeln ist.

